

**Die nachfolgende Satzung wurde in der
Mitgliederversammlung des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wismar e.V.
am 08.01.2020
einstimmig beschlossen:**

Satzung des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wismar e.V.

Vorbemerkung: Diese Satzung berücksichtigt die männliche Sprachform. Alle Regelungen gelten gleichsam unabhängig vom Geschlecht. Willenserklärungen jedweder Art sind stets an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wismar e.V.“
und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer 3103 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Wismar.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 II Nr. 4 AO)
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 II Nr. 7 AO)
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 II Nr. 8 AO)
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 II Nr. 9 AO)
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler sowie für Behinderte und Opfer von Straftaten (§ 52 II Nr. 10 AO).

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Betreiben einer Geschäftsstelle des Vereins
- Schaffung und Betreibung von Einrichtungen und Diensten, insbesondere Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horte), Tagesstätten, Heimen, Frauenhäuser, Wohngemeinschaften, altengerechten Wohnungen, alternative Wohnformen, ambulanten sozialpflegerischen Diensten, Schulen, außerschulische Lernorte, ökologische Lernorte, Beratungsstellen (Ausländer- und Migrationsberatung, Beratungsstellen für Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt, Jugendberatungsangebote), Begegnungsstätten
- Angebot und Durchführung von Erholungsmaßnahmen, Bildungsveranstaltungen/-maßnahmen, Altenclubs, Kinder- und Jugendgruppenarbeit, Jugendsozialarbeit inklusive Jugendclubs und Schulsozialarbeit einschließlich Projekte im Übergang von Schule und Beruf
- Durchführung von Maßnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe),
- Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung
- Weiterentwicklung sozialer Aufgaben und Dienste bis hin zu neuen Formen der Sozial- und Jugendarbeit sowie der Gesundheitshilfe

- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
 - Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Verwaltung der Hansestadt Wismar, der Kreisverwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie den Verwaltungen anderer Gebietskörperschaften
 - Zusammenarbeit mit anderen Trägern sozialer Arbeit
 - Förderung ehrenamtlicher Arbeit einschließlich der Seniorenvereinsarbeit
 - Beteiligung an Aktionen demokratiefördernder und sozialpolitischer Maßnahmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den im „Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt“ niedergelegten Zielen und Grundsätzen bekennen. Mitglied kann nur sein, wer sich ausdrücklich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Rechtsstaatlichkeit bekennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu stellen.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Geschäftsführer. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Kreisvorstand zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds beziehungsweise Auflösung der juristischen Person, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende bewirken.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Umfange eines regulären Jahresbeitrages säumig ist.
4. Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitglieder richten sich nach den jeweils geltenden Regeln des Bundesverbandes (Ordnungsverfahren). Über Ordnungsmaßnahmen ebenso wie über befristete Notmaßnahmen entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes.

§ 5

Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mindestbetrag wird gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt festgelegt.

§ 6 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich im Wesentlichen auf den Bereich des Kreisverbandes beschränkt, können sich als korporative Mitglieder des Kreisverbandes anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.

§ 7 Mitglied in einer Dachverbandsorganisation

Der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wismar e.V. ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. oder einer von der Kreiskonferenz alternativ zu beschließenden Dachverbandsorganisation.

§ 8 Jugendwerk

1. Für ein im Kreisverband bestehendes Jugendwerk gilt dessen vom Kreisvorstand bestätigte Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen festgelegt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Jugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreiskonferenz (Mitgliederversammlung)
- der Kreisvorstand

§ 10 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstandes
 - den Revisoren
 - den sonstigen (stimmberechtigten) Mitgliedern des Kreisverbandes
 - den Beauftragten der korporativen Mitglieder; diese nehmen beratend teil
2. Die Kreiskonferenz ist das höchste Gremium des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der Politik und der Entwicklung des Kreisverbandes. Die Kreiskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und des Prüfberichtes für den Berichtszeitraum
 - Entlastung des Kreisvorstandes

- Wahl des Kreisvorstandes (§ 11) und von zwei Revisoren
 - Wahl der Delegierten zur Landeskonzferenz
 - Verabschiedung von Satzungsänderungen
 - Auflösung des Kreisverbandes.
3. Die Kreiskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt, spätestens im ersten Quartal des Folgejahres.
 4. Der Kreisvorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder der Geschäftsführer hat die Mitglieder und Beauftragten mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Geplante Satzungsänderungen sind mit der Einladung im Wortlaut den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/Mailadresse gerichtet wurde.
 5. Der Kreisvorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder der Geschäftsführer kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Diese sind auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Landesverbandes einzuberufen.
 6. Für die Kreiskonferenz werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer durch die anwesenden Mitglieder bestimmt. Das Hausrecht nimmt der jeweilige Versammlungsleiter gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden wahr. Die Kreiskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von einem Vorstandsmitglied oder dem Versammlungsleiter festgestellt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit hat der Kreisvorstand die Kreiskonferenz innerhalb von 3 Wochen erneut einzuberufen. Die Kreiskonferenz ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 7. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst.
 8. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, so ist sie mit einer Frist von 3 Wochen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
 9. Zu einem Beschluss über den Austritt aus dem Landesverband ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten erforderlich.
 10. Beschlüsse der Kreiskonferenz sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand umfasst 3 Mitglieder und setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertreter. Auf besondere Beschlussfassung hin können daneben bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.
2. Der Kreisvorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sowie deren Ehegatten und Verwandte ersten Grades sind nicht wählbar. Dies gilt auch für Gliederungen sowie Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist. Nicht wählbar sind ferner zur Vermeidung von Interessenkollisionen aktuelle und ausgeschiedene Geschäftsführer und deren Stellvertreter, unabhängig von deren Bezeichnung. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so findet auf der nächsten Kreiskonferenz eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt.
3. Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter oder der Geschäftsführer laden zu Vorstandssitzungen mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform ein, wobei die Übersendung per Mail ausreichend ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

4. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform oder fernmündlich gefasst werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. An Beschlüssen des Vorstandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn die betroffene Person oder eine von ihr vertretene Körperschaft durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfahren könnte.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird im Rechtsverkehr nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Für die Führung der laufenden Geschäfte wird vom Kreisvorstand ein Geschäftsführer berufen. Vor der Bestellung des hauptamtlichen Geschäftsführers für den Kreisverband und die Gliederungen des Kreisverbandes ist die Einwilligung des Vorstandes des Landesverbandes der AWO Mecklenburg-Vorpommern einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht der Landesverband der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihm. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen. Macht der Landesverband von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Abschlussfrist als genehmigt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.
7. Der Kreisvorstand beschließt insbesondere über:
 - den Haushalt des Kreisverbandes
 - den Stellenplan des Kreisverbandes
 - die Anträge örtlicher Vereinigungen und Gruppen, die eine korporative Mitgliedschaft beim Kreisverband beantragen
 - die Mitgliedschaft des Kreisverbandes in anderen Organisationen
 - Beschluss über die Durchführung neuer Aufgaben
 - die Planung und Schaffung neuer Aufgaben sowie damit verbundenen Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung, Belastung, bauliche Veränderungen, Anpachtungen, Vermietungen sowie Verpachtungen von Grundstücken und Gebäuden
 - den Jahresabschluss des Kreisverbandes
 - Verwendung der Finanzmittel, insbesondere die Bildung von Rücklagen
 - den Abschluss von Betriebsvereinbarungen
 - die Vertretung des Kreisverbandes in anderen Organisationen.

Sollten keine Revisoren sich zur Wahl stellen bzw. durch die Kreiskonferenz gewählt werden, so hat der Vorstand zu veranlassen, dass jährlich die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt wird. Das Ergebnis ist im Rahmen der Kreiskonferenz darzustellen.
8. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche des Kreisvorstandes geregelt werden. Die Geschäftsordnung hat zudem die Beschlussfähigkeit des Kreisvorstandes zu regeln.
9. Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben berufen.
10. Der Kreisvorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt.
11. Die Kreiskonferenz wird vom Kreisvorstand und vom Geschäftsführer vorbereitet.
12. Für ein Verschulden des Vorstandes und des Geschäftsführers im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder und den Geschäftsführer von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen hiervon ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes. Der Vorstand stellt sicher, dass der Verein über einen geeigneten Versicherungsschutz (Betriebshaftpflicht, Vermögensschadenshaftpflicht, Organhaftpflichtversicherung) verfügt.

§ 12 Verbandsstatut

Das auf der Bundeskonferenz beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist Bestandteil der Satzung.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Kreiskonferenz beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 II Nr. 4 AO)
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 II Nr. 7 AO)
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 II Nr. 8 AO)
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 II Nr. 9 AO)
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler sowie für Behinderte und Opfer von Straftaten (§ 52 II Nr. 10 AO).

§ 14 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden vom Verein und ggf. vom AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und vom AWO Bundesverband e.V. personenbezogene Daten von den Mitgliedern verarbeitet. Mit der Mitgliedschaft wird hierfür die zweckbezogene Einwilligung erteilt.

§ 15 Genderneutrale Sprachform

In dieser Satzung wird eine genderneutrale Sprachform verwandt. Alle Regelungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung wurde auf der Kreiskonferenz am 08.01.2020 beschlossen.